LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/6005
04. 04. 2023

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)

Anspruch auf öffentliche Finanzhilfe nach Privatschulgesetz

Schulen in freier Trägerschaft bereichern als sog. Ersatzschulen die Schullandschaft. Obwohl die finanziellen und organisatorischen Hürden hoch sind, befinden sich zahlreiche Schulen in freier Trägerschaft in Gründung.
In § 17 Abs. 4 Privatschulgesetz (PSchG) regelt Baden-Württemberg – wie andere Bundesländer auch –, dass Zuschüsse an genehmigte Ersatzschulen und Ergänzungsschulen erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts gewährt werden.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Gründungsinitiativen von Ersatzschulen befinden sich seit dem Schuljahresbeginn 2022/2023 in einem laufenden Genehmigungsverfahren?
2. Wie viele Ersatzschulen wurden in den letzten fünf Jahren genehmigt?
3. Wie viele Ersatzschulen stellten in den letzten fünf Jahren einen Antrag auf öffentliche Finanzhilfe nach den §§ 28 bis 33 PrivSchG?
4. Welchen Ersatzschulen wurde ein Antrag auf öffentliche Finanzhilfe in den letzten fünf Jahren nicht gewährt, und aus welchen Gründen?
5. Gibt es eine vergleichbare Regelung wie in Baden-Württemberg und anderen Bundesländern (Wartefrist) auch in Rheinland-Pfalz?
6. Wenn Frage 5 bejaht wird: An welcher Stelle ist das im Privatschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz verankert?

Helge Schwab

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 12. April 2023